



### Hessisches Energiegesetz

# **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) - Landtagsdrucksache 20/9276**

Beschluss vom 18.11.2022

## Zusammenfassung

Die VhU unterstützt das Ziel, den Treibhausgasausstoß in der EU in den nächsten drei Jahrzehnten zu senken und unter Wahrung von Wirtschaftswachstum und industrieller Wertschöpfung möglichst Klimaneutralität zu erreichen.

Die VhU lehnt das vorgeschlagene Hessische Klimagesetz ab. Denn landesspezifische Ziele können eine zusätzliche Wirkung zur Senkung des Treibhausgasausstoßes nicht entfalten – und brauchen es auch nicht, da EU und Bund den Treibhausgasausstoß in den allermeisten Sektoren bereits wirksam begrenzen:

Zum einen verfügt das Land über keine geeigneten Instrumente zur Senkung des Treibhausgasausstoßes – mit Ausnahme der eigenen Emissionen der öffentlichen Hand, bei deren Senkung die Landesverwaltung zurecht eine Vorreiterrolle anstrebt.

Zum anderen wären solche Klimaschutz-Instrumente des Landes weitestgehend wirkungslos, da die EU bereits in den meisten Emissionssektoren jährlich sinkende CO<sub>2</sub>-Obergrenzen mit Emissionshandelssystemen geschaffen hat oder diese in Kürze etablieren wird. Landesspezifische Ziele und Instrumente würden die Maßnahmen der EU zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes nur verkomplizieren und verteuern.

Das Land Hessen sollte den Schwerpunkt seiner Klimapolitik auf die Anpassung an die Klimafolgen legen. Die Prävention von Überflutungen nach Starkregen, die Vermeidung der Überhitzung von Innenstädten und Ortskernen, der Schutz der Verkehrswege und der Ausbau von Alarmsystemen sind Beispiele für Aufgaben, die von Land und Kommunen vor Ort am besten bewältigt werden können. Das Land sollte die Kommunen – wie geplant – bei der Klimafolgenanpassung unterstützen. Diese Aufgaben sind gewaltige Herausforderungen mit hohen Finanzierungslasten.

Sollte der Landtag das Klimagesetz doch beschließen, dann sollte dem für Klimapolitik zuständigen Ministerium kein Vetorecht gegenüber anderen Ministerien bei der Formulierung des angekündigten Klimamaßnahmenplans zukommen. Auch sollte das Klimaministerium kein Mitspracherecht bei der Formulierung von Maßnahmen anderer Fachministerien erhalten, wenn Zielverfehlungen festgestellt worden sind, da es nicht über eine ausreichende Sachkunde hinsichtlich anderer Ministerien verfügt.

Ferner sollte kein „wissenschaftlicher Klimabeirat“ neu geschaffen werden, da es genügend wissenschaftliche Klimaexpertise gibt. Zudem ist zu befürchten, dass dieser Klimabeirat ein weiteres steuerfinanziertes Gremium wäre, mit dem das Umweltministerium die Beeinflussung der allgemeinen politischen Willensbildung der Bevölkerung durch die Exekutive vorantreiben will, was grundsätzlich abzulehnen ist. Die allgemeine politische Willensbildung muss der Zivilgesellschaft und insbesondere dem Wettbewerb der Parteien vorbehalten sein.

Wenn der Landtag mit dem Gesetz an einer Messung oder Schätzung des hessischen Treibhausgasausstoßes festhalten möchte, dann sollten die gleichen international anerkannten und standardisierten Verfahren verwendet werden, wie sie auch beim Monitoring auf Bundes- und Europaebene verwendet werden.

# 1. Bewertung im Allgemeinen

## Europäischen Rahmen der Klimapolitik besser beachten

In Deutschland gelten derzeit die Vorgaben des 2021 novellierten Klimaschutzgesetzes des Bundes, welche bereits über die Ziele des „Green Deal“ der Europäischen Union hinausgehen. Deutschland sieht bis zum Jahr 2030 eine Minderung von 65 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990<sup>1</sup> vor, wohingegen der „Green Deal“ „nur“ eine Minderung von 55 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990<sup>2</sup> vorgibt, was auch schon sehr ambitioniert ist. Auf netto null soll der Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 in der EU respektive bereits bis 2045 in Deutschland gesenkt werden.

Durch die Etablierung der jährlich sinkenden, EU-weiten Obergrenze für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in den Bereichen Stromerzeugung, Industrie und in der EU startender Flüge und durch die in Kürze in Kraft tretende zweite EU-weite Obergrenze für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in den Bereichen Verkehr und Wärme wird der allergrößte Teil des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Deutschland demnächst durch die EU wirksam begrenzt und gesenkt. Durch die zwei Emissionshandelssysteme in diesen beiden Bereichen wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß dort vermieden, wo es am günstigsten ist. Damit die Klimapolitik ökologisch wirksamer und nicht durch Carbon Leakage konterkariert wird, sind zusätzliche standortsichernde Maßnahmen notwendig.

Jede zusätzliche nationale oder gar regionale staatliche Vorschrift in diesen Sektoren kann den CO<sub>2</sub>-Ausstoß EU-weit nicht senken, sondern würde nur den Ort der CO<sub>2</sub>-Emission innerhalb der EU verschieben. Solche nationalen Vorschriften würden zwar die Emissionen in Deutschland senken, aber die in Deutschland frei werdenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate würden an Emittenten in anderen EU-Staaten verkauft und würden dort zu mehr Emissionen führen. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der EU bliebe gleich.

## Effektiver Klimaschutz in der EU durch CO<sub>2</sub>-Obergrenze in Verbindung mit standortsichernden Maßnahmen

Ein schärferes Klimaziel hat die EU im Rahmen des „Green Deal“ beschlossen: Die CO<sub>2</sub>-Menge im ersten Emissionshandelssystem für Stromerzeugung, Industrie und in der EU startende Flüge soll zukünftig jährlich um 4,2 Prozent sinken – bisher waren es 2,2 Prozent pro Jahr. Außerdem soll die Obergrenze für die Gesamtemissionen einmalig um 117 Mio. Zertifikate<sup>3</sup> verringert werden. Hingegen sind nationale oder gar regionale Ziele innerhalb dieser Bereiche mit Emissionshandelssystem ökologisch wirkungslos. Sie verursachen nur unnötige Kosten für die Unternehmen und die öffentliche Hand.

Daher ist ein eigenes Hessisches Klimagesetz abzulehnen. Politisch gesehen erscheint es als ein kontraproduktiver Klima-Aktionismus zur öffentlichen Gesinnungsdarstellung der regierenden Koalitionspartner, zumal leider seit Jahren Teile der Landesregierung die Wirkungsweise der ökologisch effektiven und ökonomisch effizienten EU-Rahmensetzung in der Klimapolitik zu wenig beachten. Für Klimaschutzpolitik braucht es eine vernünftige Aufgabenteilung zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen, die vermeidet, dass alle für alles zuständig erklärt werden und es zu ökologisch und ökonomisch fragwürdigen Handlungen bis hin zur kleinsten Verwaltungsebene kommt. Der vorliegende Entwurf eines Hessischen Klimagesetzes würde dazu führen, dass Emissionen nicht dort vermieden würden, wo es möglich und am wirtschaftlichsten ist, sondern die Einsparungen würden planwirtschaftlich durch das Bundesland vorgegeben, egal in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen zu einander stehen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/climate-action-and-green-deal\\_de#documents](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/climate-action-and-green-deal_de#documents)

<sup>3</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/29/fit-for-55-council-reaches-general-approaches-relating-to-emissions-reductions-and-removals-and-their-social-impacts/>

Diese fehlende Flexibilität würde Klimaschutz unnötig teurer machen.

Der Beschluss eines eigenen Hessischen Klimagesetzes würde außerdem, wie in einer Pressemitteilung einer Fraktion der Regierungskoalition schon angekündigt, einen „Rechtsrahmen mit einklagbaren Zielen“<sup>4</sup> schaffen, der es unter anderem Klage- und Abmahnvereinen aus ganz Deutschland eventuell ermöglichen würde, Gesetzgebungen sowie öffentliche und private Projekte in Hessen zu behindern und zu verzögern. Dies ist nicht im Sinn der hessischen Unternehmen, die seit Jahrzehnten unter der viel zu langen Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren leiden. Eine solche zusätzliche Verzögerungsmöglichkeit von öffentlichen Projekten oder Unternehmensinvestitionen durch Klagen stünde im Widerspruch zu den jüngsten Versprechungen der meisten Parteien, die Planungen und Genehmigungen in Deutschland zu beschleunigen.

### **Land muss sich auf Klimafolgenanpassung konzentrieren, denn im Klimaschutz fehlen dem Land weitgehend die Instrumente**

Anstatt trotz fehlender wirksamer Landesinstrumente eigene Treibhausgas-Reduktionsziele zu definieren und so überdies noch Klagemöglichkeiten im Bereich Klimaschutz zu schaffen, sollte sich die Landesregierung auf die dringlichen und herausfordernden Aufgaben der Klimafolgenanpassung konzentrieren. Denn die Anpassung an die voraussichtlich gravierenden Folgen der Klimaerwärmung lässt sich vor Ort in Hessen besser steuern als aus Berlin oder Brüssel.

Hingegen fehlen dem Land im Klimaschutz weitgehend die Instrumente zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Lediglich im Bereich Landwirtschaft und Wald hat die EU noch keine prioritäre Zuständigkeit für die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch klare Maßnahmen für sich reklamiert, so dass Bund und Land hier in enger Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft und unter Berücksichtigung der in Arbeit befindlichen LULUCF-Kriterien weiter tätig werden könnten.

Jenseits des wichtigsten Treibhausgases CO<sub>2</sub> ist hingegen für die übrigen Treibhausgase die institutionelle Betrachtung der föderalen Zuständigkeitsverteilung EU-Bund-Land-Kommen für den Klimaschutz weniger klar.

In Fragen der Klimafolgenanpassung haben Land und Kommunen zurecht bereits begonnen, Programme aufzulegen. Es geht beispielsweise darum, öffentliche Räume umzugestalten, damit sie sich weniger stark aufheizen und damit Starkregen besser abfließen und versickern kann, oder Messstationen und intelligente Warnsysteme auszubauen, damit im Fall der Fälle frühzeitig gewarnt werden kann. In der Klimafolgenanpassung müssen die klimapolitischen Schwerpunktaufgaben des Landes und der Kommunen liegen.

## **2. Bewertung einzelner Rechtsnormen**

### **Zu § 1 „Zweck des Gesetzes“**

§ 1 Abs. 1 legt das Ziel zu Grunde, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um damit die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels zu minimieren. Diese Zielsetzung gilt für das Land Hessen bereits durch die Gesetzgebung des Bundes und der Europäischen Union und bedarf keiner eigenen gesetzgeberischen Festlegung auf Landesebene. Daher sollte § 1 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

§ 1 Abs. 2 nennt als weiteres Ziel des Gesetzes „die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere Anpassungsmaßnahmen (...) zu entwickeln und umzusetzen“.

---

<sup>4</sup> [Hessen bekommt erstmals Klimagesetz | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag \(gruene-hessen.de , Pressemitteilung vom 12.10.2022\)](#)

Die Anpassung der Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels fällt eindeutig mit in die Zuständigkeit der Länder, daher sollte dies auch als der zentrale Zweck eines landeseigenen Klimagesetzes benannt werden.

Der Gesetzestext verweist in diesem Absatz zurecht insbesondere auf die möglichen Einschränkungen der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft in Folge des Klimawandels. Auch deshalb und nicht nur aus Gründen der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen, unterstützt die hessische Wirtschaft die Mechanismen der EU und des Bundes zur Treibhausgasreduktion und die Maßnahmen des Landes und der Kommunen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

### **Zu § 3 „Klimaschutzziele“**

§ 3 Abs. 1 wiederholt in seiner Auflistung die Einsparziele des Bundesklimagesetzes und legt diese als konkrete Einsparziele für Hessen fest.

Der § 3 gibt damit erstmals explizite Emissionsminderungsziele auf Landesebene in Gesetzesform für Hessen vor.

Zum Zeitpunkt der durch den „green deal“ der EU vorgegebenen Treibhausgasneutralität 2050 soll Hessen laut Gesetz eine negative Treibhausgasemission erreichen. Bisher war in dem 2017 beschlossenen integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 (iKSP) eine Einsparvorgabe von mindestens 90 Prozent bis 2050 enthalten.

Es ist aus heutiger Sicht, inmitten in einer gravierenden Energiekrise mit Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Gas und Strom, höchst fraglich, ob die Verwirklichung einer nochmals verschärften Einsparvorgabe realistisch sein kann – sowohl was die technisch-physikalische Erreichbarkeit betrifft, als auch mit Blick auf das in § 1 Abs. 2 genannte Ziel, die „Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten“.

Grundsätzlich sind der Klimawandel und der Ausstoß von Treibhausgasen ein globales Problem, welches auch nur global zu lösen ist. Daher reicht die Zielsetzung von nationalen Einsparvorgaben in Abstimmung mit den bereits ambitionierten EU-Zielen vollkommen aus. Eigene kleinteilige Regelungen auf Landesebene sind nicht zielführend. § 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **Zu § 4 „Klimaplan Hessen“**

§ 4 „Klimaplan Hessen“ verweist auf den noch nicht beschlossenen „Klimaplan“ des Landes Hessen, für den es bisher nur zu einem Entwurf eine Anhörung des Hessischen Umweltministeriums im Sommer 2022 gab.

Mit dem Klimaplan sollen die Maßnahmen zur Erreichung der in § 3 festgelegten Ziele bestimmt werden.

Weiterhin heißt es in § 4 Abs. 1: „Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Zielerreichung“. Und: „Über die Maßnahme ist das Einvernehmen mit de[m] für Klimaschutz zuständigen (...) Minister herzustellen.“ Dies könnte bedeuten, dass der zuständige Minister ein Vetorecht für viele Vorhaben bekommen könnte, die nicht primär in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Ausweitung einer solchen Machtbefugnis eines einzelnen Ministers ist abzulehnen. Deshalb sollte § 4 Abs. 1 gestrichen werden.

§ 4 Abs. 1 S. 1 nennt als Inhalt des geplanten Klimaplanes Hessen insbesondere die auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelten Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren. Im Entwurf des Klimagesetzes finden sich keine Festlegungen zu den Erfassungsmethoden der Treibhausgasemissionen. Eine solche Festlegung sollte mit Blick auf das im § 9 behandelte Monitoring

aber vorher erfolgen. Hierbei sollten die gleichen, möglichst international anerkannte und standardisierte Kriterien und Erfassungsmethoden etc. angewandt werden, wie sie die EU und der Bund fordern, damit eine Vergleichbarkeit und Verrechnung mit übergeordneten Klimaschutzplänen möglich ist. Zudem wird Verwaltungsaufwand für die Unternehmen vermieden.

Die Zuordnung/ Abgrenzung der Treibhausgas-Emissionen aus überregionalen oder internationalen Verkehren muss zudem für die Erfassung im Sinne dieses Gesetzes definiert werden.

#### **Zu § 5 „Anpassungen an die Folgen des Klimawandels“**

Frühzeitige Maßnahmen zur Prävention und zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich positiv zu werten. Sie sollten von Bundesländern und Kommunen als klimapolitische Schwerpunktaufgaben angesehen werden. Entsprechend sollte § 5 formuliert werden.

#### **Zu § 6 „Wissenschaftlicher Klimabeirat“**

§ 6 Abs. 1 sieht vor, dass auf Vorschlag des für den Klimaschutz zuständigen Ministers ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat die Landesregierung regelmäßig in Fragen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung beraten soll. Die fünf jeweils persönlich berufenen Mitglieder dieses Beirates sollen über besondere (nachgewiesene) Sachkunde in für das Gesetz relevanten Disziplinen verfügen.

Da die Hessische Landesregierung mit den obersten Landesbehörden generell in der Lage sein sollte, eigenständig die erhobenen Daten zur Treibhausgaseinsparung und der Klimawandelanpassungsmaßnahmen auszuwerten und entsprechend zu handeln, ist die Einführung eines solchen Gremiums nicht erforderlich. Zumal es in Deutschland genügend wissenschaftliche Expertise zu Klimafragen gibt, die öffentlich zugänglich ist.

Es steht zu befürchten, dass ein solcher „wissenschaftlicher Klimabeirat“ nur ein weiteres steuerfinanziertes Gremium wäre, mit dem das von Bündnis 90 / Die Grünen geführte Umweltministerium die parteipolitische Beeinflussung der allgemeinen politischen Willensbildung der Bevölkerung durch die Landesregierung vorantreiben will, wie es im Rahmen der sog. Nachhaltigkeitsstrategie bereits unzulässigerweise praktiziert wird. Die staatliche Exekutive darf aber die allgemeine politische Willensbildung nicht beeinflussen. Die Exekutive muss die allgemeine politische Willensbildung dem politischen Wettstreit in der Zivilgesellschaft und insbesondere den Parteien und den Mitgliedern in den Parlamenten überlassen.

Die Schaffung eines eigenen Klimabeirats für Hessen ist daher strikt abzulehnen.

Sollten Landesregierung und Landtag dennoch an der Einsetzung eines solchen Rates festhalten, dann sollte zumindest § 6 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden, in dem steht, dass „der wissenschaftliche Klimabeirat (...) jederzeit berechtigt [ist], gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben“. Ein Gremium, wie der geplante „wissenschaftliche Klimabeirat“ darf nur ein im Bedarfsfall beratender Dienstleister sein und kein eigenständiger politischer Akteur werden. Ein ständiges Empfehlungsrecht, wie in der Begründung zu § 6 Abs. 4, (die irrtümlich als Anmerkung zum § 6 Abs. 5 betitelt ist) aufgeführt, steht einem solchen Dienstleister nicht zu.

#### **Zu § 7 „Vorbild Rolle des Landes“**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Land Hessen sich bei den von ihm geplanten Einsparvorgaben in der Vorbildrolle sieht. Die in § 7 Abs. 2 bis 4 geplante Einbeziehungspflicht des Klimawandels und dessen Bekämpfungsmaßnahmen in sämtliche Beschlüsse der Landesregierung bei Gesetzesvorhaben, Verordnungen, Förderprogrammen und Investitionsvorhaben würde die Handlungskompetenz des Gesetzgebers massiv einschränken. Eine derartige themenbezogene und einseitige Einschränkung der Entscheidungsfreiheit ist abzulehnen.

In der Begründung zu § 7 steht die Zielformulierung, ab 2026 keine Gebäudetechnik mehr zu verbauen, die fossile Energieträger verbrennen. Ausnahmen soll es nur geben, wenn die baulichen Gegebenheiten es nicht erlauben, oder wenn „eine Sanierung unverhältnismäßig aufwändig wäre“. Zugleich schränkt der Gesetzgeber aber ein, dass „bei der Bewertung (...) nicht allein auf Wirtschaftlichkeitsaspekte abzustellen [ist].“ Die Wirtschaftlichkeit einer energetischen Sanierungsmaßnahme, verbunden mit einer Kosten-Nutzen-Analyse, sollte allerdings immer das zentrale Entscheidungskriterium einer mit Steuergeld arbeitenden Institution sein, weil es stets alternative Verwendungsmöglichkeiten des öffentlichen Budgets gibt.

### **Zu § 8 „Gemeinden und Landkreise“**

Gemeinden und Landkreise sollen ihren Beitrag zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erbringen. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten.

Das Land Hessen plant die Kreise und Kommunen durch Beratung und Förderprogramme zu unterstützen. Soweit es hierbei um eine Beratung bei der Anpassung der Kommunen an die Folgen des Klimawandels geht, ist dies richtig und wichtig, da viele Kommunen dieses Wissen nicht haben können und es sich extern nicht einfach einkaufen können. Eine Beratung zum Klimaschutz ist nicht nötig, da dies keine primäre Aufgabe der Kommunen ist.

Laut Begründung soll die Beratung „primär im Rahmen der Mitgliedschaft im Bündnis der Klimakommunen [erfolgen]“. Bisher ist der Beitritt zu diesem Bündnis freiwillig, und eine Nichtmitgliedschaft bedingt keine besonderen Nachteile, da die dort bisher angelegten Fördermaßnahmen nachrangig behandelt werden. Durch die nun geplante Umstrukturierung und den Kompetenz- und Aufgabenzuwachs des „Klima-Kommunen“-Programms, würde die Landesregierung einen faktischen Beitrittszwang für die bisher noch nicht beigetretenen Kommunen und Kreise erzeugen.

Kommunen und Kreise würden also gezwungen, sich das politische Label „Klima-Kommune“ zuzulegen, mit all den damit einhergehenden Signalwirkungen und Pflichten, wie der Erstellung eines sog. kommunalen Klimaschutzplans. Sollte dies wie im Gesetz vorgesehen umgesetzt werden, dann würde dies zu einem nicht akzeptablen Druck auf die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Mandatsträger führen. Eine Unterstützung des Landes darf nicht an die Unterwerfung der Kommune unter ein solches politisches Narrativ und dem Beitritt zu einem solchen Bündnis geknüpft sein. Beratungs- und Förderprogramme zu solch wichtigen Infrastrukturmaßnahmen sollten immer allen Kommunen gleich zugänglich sein.

### **Zu § 9 „Monitoring“**

Die Landesregierung sollte prinzipiell stets eine Kontrolle der von ihr beschlossenen Maßnahmen und Gesetze durchführen. Da aber für wirksamen Klimaschutz die Einführung landeseigener Grenzwerte nicht notwendig ist, ist auch die Einführung eines jährlichen Messens oder wohl eher Schätzens der Treibhausgasemissionen durch die Landesbehörden nicht notwendig.

Wenn die Landesregierung dennoch an einer Messung oder Schätzung der jährlichen hessischen Treibhausgasemissionen festhalten möchte, sollten die gleichen international anerkannten und standardisierten Instrumente und Verfahren verwendet werden, wie sie auch zur Kontrolle auf Bundes- und Europaebene verwendet werden.

§ 9 Abs. 4 sieht vor, dass bei der Feststellung einer erheblichen Abweichung ( $\geq 5$  Prozent) eines Emissionssektors die zuständigen Minister verpflichtet werden, den für Klimaschutz zuständigen Minister zu informieren und ihm innerhalb von drei Monaten ein Maßnahmenpaket zur Einhaltung der Ziele vorzulegen. Die vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung erfolgte Bewertung der Maßnahmen durch den zuständigen Minister für Klimaschutz ist eine einseitige Kompetenzerweiterung dieses Ministers.

Diese geht zulasten der eigentlich zuständigen Fachministerien, die aufgrund ihrer Fachkompetenz die Folgen von bestimmten Maßnahmen wesentlich besser einschätzen können. Eine vorherige Bewertung von Maßnahmen durch den für Klimaschutz zuständigen Minister oder gar ein Vetorecht sind daher abzulehnen.